



Anzeige einer gewerblichen Sammlung gemäß § 18 KrWG

1. Sammelunternehmen – Träger der Sammlung

Träger (Name, genaue Firmenbezeichnung, Verein, etc.):			
Adresse (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):			
Gewerbeanmeldung/ Handelsregisternummer:	Datum:	Registernr. (HRA, HRB, etc.):	
Als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Ansprechpartner:			
Telefon:		Telefax:	
E-Mail:			

2. Größe des Sammelunternehmens

Rechtsform:	<input type="checkbox"/> natürliche Person <input type="checkbox"/> juristische Person → Bezeichnung der Rechtsform:		
Anzahl der Sammelfahrzeuge	LKW: Anhänger:	Kleintransporter: Sonstiges:	PKW:

3. Art der Sammlung

<input type="checkbox"/> Straßensammlung	Vorherige Werbung, z.B. Flyer, Annonce: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Sammelcontainer	
<input type="checkbox"/> Bereitstellen von Sammelbehältern an alle Haushaltungen im Sammelgebiet	
<input type="checkbox"/> Bereitstellen von Sammelbehältern an einzelne Haushaltungen nach Bestellung	
<input type="checkbox"/> stationäre Annahmestelle	
<input type="checkbox"/> sonstige Sammlung:	

Verwertungsweg/Beschreibung der Verwertung (Verwertungsverfahren):	
--------------------------------------------------------------------	--

Verwertung gefährlicher Abfälle:

Nummer der Entsorgungs-/Sammelentsorgungsnachweise	
----------------------------------------------------	--

8. Bestätigung der Angaben

Wir bestätigen, dass die in der Anzeige gemachten Angaben richtig und vollständig sind. Zukünftige Änderungen werden wir unverzüglich anzeigen.

Wir versichern, beim Sammeln alle einschlägigen abfallrechtlichen Vorschriften, insbesondere des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen sowie des Bayerischen Abfallgesetzes zu beachten.

Wir sind uns bewusst, dass die Erfassung von Elektro- und Elektronikgeräten gem. § 12 Satz 1 ElektroG ausschließlich den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, Vertreibern sowie Herstellern vorbehalten ist und die Zuwiderhandlung einen Bußgeldtatbestand nach § 45 Abs. 1 Nr. 9 ElektroG darstellt. Des Weiteren dürfen gem. § 11 Abs. 2 und 3 BattG Geräte-Alt-Batterien nur über Sammelstellen, die dem Gemeinsamen Rücknahmesystem oder einem herstellereigenen Rücknahmesystem angeschlossen sind und Fahrzeug-Alt-Batterien ausschließlich über die Vertreiber, die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und über die Behandlungseinrichtungen nach § 12 Abs. 2 BattG erfasst werden.

Es ist uns bekannt, dass diese Anzeige nur für Sammlungen innerhalb des Landkreises Bamberg gilt. Zusätzlich muss bei der Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt/kreisfreie Stadt), in deren Gebiet der Hauptsitz des Unternehmens liegt, eine Anzeige nach § 53 KrWG eingereicht werden.

Wir wissen, dass bei gewerbsmäßigen Abfalltransporten an unseren Fahrzeugen „A-Schilder“ gem. § 55 Abs. 1 KrWG angebracht werden müssen.

Weiterhin versichern wir, dass der/die Inhaber/-in des Betriebes sowie die für die Leitung und Beaufsichtigung der Sammlung verantwortlichen Personen zuverlässig sind.

Ort, Datum

Unterschrift

Wichtige Hinweise:

Die Sammlung ist spätestens drei Monate vor ihrer beabsichtigten Aufnahme dem Landratsamt Bamberg anzuzeigen.

Die unvollständige, unrichtige oder verspätete Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

Die angezeigte Sammlung kann von Bedingungen abhängig gemacht werden, zeitlich befristet oder mit Auflagen versehen werden (vgl. § 18 Abs. 5 KrWG). Weiterhin kann die Untere Abfallbehörde des Landratsamtes Bamberg nach § 18 Abs. 6 KrWG einen Mindestzeitraum festlegen, in dem die Sammlung durchzuführen ist.

Ihre auf diesem Formular angegebenen personenbezogenen Daten erheben und verarbeiten wir gemäß den datenschutzrechtlichen Vorgaben nur in dem Umfang, wie es zur Erfüllung Ihres Anliegens notwendig ist.